

## SATZUNGEN DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES (200)

Die Vollversammlung des Burgenländischen Landesjagdverbandes (Landesjagdtag) hat gemäß § 127 Abs. 3 Z 2 Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBI. 11/2005, in der Sitzung am 15. Juni 2014 nachstehende Satzungen beschlossen:

### SATZUNGEN

#### § 1

(1) Der Burgenländische Landesjagdverband, in der Folge Verband genannt, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und findet seine Rechtsgrundlage in den Bestimmungen der §§ 122 bis 178 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2004, LGBI. 11/2005, in der Folge JG genannt. Aufgrund dieser Bestimmungen regeln die Satzungen:

- a. Zweck, Rechtsstellung, Mitgliedschaft und Recht zur Führung des Landeswappens (§ 122 JG)
- b. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder (§ 123 JG)
- c. Aufgaben des Verbandes (§ 124 JG)
- d. Stellung des Verbandes zu den Behörden (§ 125 JG)
- e. Organe des Verbandes (§ 126 JG)
- f. Vollversammlung (Landesjagdtag) (§ 127 JG)
- g. Ausschuss (§ 128 JG)
- h. Vorstand (§ 129 JG)
- i. Verbandsvorsitz (Landesjägermeister) (§ 130 JG)
- j. Finanzkontrollausschuss (§ 131 JG)
- k. Bezirksjagdtag (§ 132 JG)
- l. Delegierte (§ 133 JG)
- m. Bezirksjägermeister (§ 134 JG)
- n. Hegeringleitung (§ 135 JG)
- o. Landesgeschäftsstelle; Bezirksgeschäftsstellen (§ 136 JG)
- p. Wahl der Organe des Verbandes im Jagdbezirk (§§ 137 bis 158 JG)
- q. Wahlordnung (VO der Burgenländische Landesregierung vom 21. Feber 2005, LGBI. 23/2005, Abschnitt 16)
- r. Disziplinarrecht (§§ 159 bis 162 JG)
- s. Ehrenrat (§§ 163 bis 168 JG)
- t. Ehrengesamt (§§ 169 bis 172 JG)
- u. Beschwerdesenat (§§ 173 bis 178)

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Sitze der Landesregierung (§ 122 Abs. 1 JG).

(3) Der Verband hat die Interessen der im Burgenland die Jagd ausübenden Personen und der Jagdschutzorgane zu vertreten, das Weidwerk und die Jagdwirtschaft zu fördern, die Weidgerechtigkeit zu pflegen und die bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu fördern. Ferner besteht Interesse unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes einen den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepassten artenreichen und gesunden Wildstandes zu bewahren und zu fördern

(4) Der Verband verfolgt daher unter anderem folgende Ziele:

- jagdliche und jagdkulturelle Veranstaltungen, Jägerschaftsschießen u.a. durchzuführen sowie das jagdliche Brauchtum zu pflegen.
- die Öffentlichkeit über die Jagdwirtschaft und ihre Zusammenhänge (Wild, Jagd, Natur, Naturschutz, Ökologie u.a.) zu informieren und näher zu bringen.
- die Ausbildung in Zusammenarbeit mit anderen Landesjagdverbänden weiter zu entwickeln.
- die Aus- und Weiterbildung in jagdlichen Belangen zu fördern.
- Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben, die der Jagd, der Jagdwissenschaft, dem jagdlichen Schießwesen, der Aus- und Weiterbildung der Jäger und Jagdschutzorgane dienen
- den Schutz der Natur und damit alle Maßnahmen zu fördern, die geeignet sind, die freilebende Tierwelt als wesentlichen Bestandteil der Natur und ihrer Vielfalt zu bewahren und ihre Lebensgrundlagen zu erhalten oder wiederherzustellen, sowie darauf hinzuwirken, dass bei der Hege und Bejagung des Wildes stets auf die Erfordernisse eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und einer wildökologischen Raumplanung Bedacht genommen wird.

(5) Der Verband führt eine wald- und jagdpädagogische Aus- und Weiterbildungsstätte, genannt „Werkstatt Natur“, mit dem Ziel,

- a) Kindern, vor allem Schülern, die Möglichkeit zu bieten, heimische Tiere bei wald- und jagdpädagogischen Führungen und beim Basteln im Raum spielerisch kennen zu lernen;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder durch theoretische und praktische Wissensvermittlung zu fördern;
- c) den Gedanken der Jagd anderen Bevölkerungskreisen näher zu bringen.

(6) Für alle Verbandsveranstaltungen stehen die verbandseigenen Grundstücke, insbesondere die Grundstücke Nr. 4342/2 und Nr. 7962/6 in EZ 1723, Grundbuch 30108 Marz, zur Verfügung. Darüber hinaus obliegt es dem Jagdverband die verbandseigenen Grundstücke entsprechend den oben genannten Zielen zur Verfügung zu stellen.

(7) Der Verband ist berechtigt, Jagdgastkartenwerbern, die im § 65 JG erforderliche Jagdhaftpflichtversicherung anzubieten und die dafür anfallenden Kosten für die Jagdhaftpflichtversicherung vom Jagdgastkartenwerber bzw. vom Jagdausübungsberechtigten einzuheben.

## § 2

### Ordentliche Mitglieder

Alle Inhaber einer gültigen burgenländischen Jagdkarte, mit Ausnahme der Inhaber von Jagdgastkarten, sind ordentliche Mitglieder des Verbandes (§ 122 Abs. 3 JG). Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung bzw. Verlängerung der Jagdkarte und erlischt

- a) drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte
- b) durch Entzug der Jagdkarte (§ 68 JG)
- c) durch Tod

## § 3

### Ehrenmitglieder

(1) Die Ehrenmitgliedschaft (§ 122 Abs. 4 JG) wird von der Vollversammlung (Landesjagdtag) an Personen verliehen, die sich in hervorragender Weise um die Jagd im Burgenland verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern ist ein Dekret über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu überreichen.

(2) Ehrenmitgliedern erwachsen keine Pflichten gegenüber dem Verband. Es steht ihnen kein aktives Wahlrecht zu. Sie haben das Recht, zu jeder Vollversammlung, zu jedem Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes und zu jeder festlichen Veranstaltung des Verbandes eingeladen zu werden.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung.

## § 4

### Landeswappen

Der Verband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen (§ 122 Abs. 5 JG).

## § 5

### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Neben den in § 122 Abs. 1 und 2 JG aufgezählten Rechten und Pflichten ist das ordentliche Mitglied verpflichtet, den von der Vollversammlung festgesetzten Verbandsbeitrag zu entrichten. Ferner sind die Verbandsmitglieder zur Leistung außerordentlicher Umlagen in dem vom Landesjagdtag festgesetzten Ausmaß verpflichtet (§ 127 Abs. 3 Z 1 JG).

(2) Der Verbandsbeitrag dient zur Deckung der Kosten der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Verbandes. Aus diesen Mitteln hat der Verband auch die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung zu bestreiten.

## § 6

### Verbandsabzeichen

Das vom Verband aufgelegte Verbandsabzeichen darf nur von Verbandsmitgliedern getragen werden.

## § 7

### Verbandsauszeichnungen

(1) Der Verband ist gemäß § 124 Abs. 1 Z 3 JG berechtigt, Personen zu ehren, die sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben.

(2) a. Die Ehrung der ordentlichen Mitglieder erfolgt in nachstehender Rangordnung:

1. Verleihung des Titels „Ehrenlandesjägermeister“
2. Verleihung des Titels „Ehrenbezirksjägermeister“
3. Verleihung des Verbandsabzeichens in Gold
4. Verleihung des Verbandsabzeichens in Silber

5. Verleihung des Verbandsabzeichens in Bronze

6. Verleihung einer Ehrenurkunde

b. Die Ehrungen sind mit folgenden Rechten verbunden:

• „Ehrenlandesjägermeister“:

Die Geehrten haben das Recht zum Führen des Ehrentitels und zur Teilnahme mit beratender Stimme an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes.

• „Ehrenbezirksjägermeister“:

Die Geehrten haben das Recht zum Führen des Ehrentitels und zur Teilnahme mit beratender Stimme am Landesjagdtag und an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen der Bezirksgeschäftsstelle ihres Wohnbezirkes.

• Verbandsabzeichen in Gold:

Die Geehrten haben das Recht zum öffentlichen Tragen des Ehrenabzeichens und zur Teilnahme mit beratender Stimme am Landesjagdtag und Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes, sofern sie nicht ohnedies auf Grund der aktiven Funktion bzw. Verbandsmitgliedschaft ein Stimmrecht besitzen.

• Verbandsabzeichen in Silber oder Bronze:

Die Geehrten haben das Recht zum öffentlichen Tragen des Ehrenabzeichens und zur Teilnahme mit beratender Stimme am Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes, sofern sie nicht ohnedies auf Grund der aktiven Funktion bzw. Verbandsmitgliedschaft ein Stimmrecht besitzen.

• Ehrenurkunde:

Die Geehrten haben das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme am Bezirksjagdtag ihres Wohnbezirkes, sofern sie nicht ohnedies als ordentliches Mitglied stimmberechtigt sind.

Die Landesgeschäftsstelle bzw. die Bezirksgeschäftsstellen sind verpflichtet, die Geehrten zu den Sitzungen einzuladen.

c. Einem Geehrten ist seine Auszeichnung abzuerkennen:

1. wenn Gründe für einen Ausschluss vom aktiven Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag vorliegen

2. bei Entzug der Jagdkarte.

Die Aberkennung erfolgt durch jene Organe des Verbandes, die für die Verleihung zuständig sind.

(3) Ferner ist der Verband berechtigt, Personen für 25-, 35-, 45- und 55jährige Mitgliedschaft zum Verband durch Verleihung eines Bruches, auf dem das Landeswappen und die Jahreszahl der Verbandszugehörigkeit angebracht ist, zu ehren. Die Zahl 25 ist in Bronze, die Zahl 35 in Silber, die Zahl 45 in Gold auszuführen. Die Zahl 55 ist in Gold mit Zusatz (z.B. Grünem Rand und Stein) auszuführen. Die Geehrten haben das Recht zum öffentlichen Tragen des Bruches.

(4) Personen, die keine Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder des Verbandes sind, und sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, kann der Verband mit einem Abzeichen und einer Urkunde, in welcher der Grund für die Ehrung angeführt ist, auszeichnen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Ehrungen regelt die Geschäftsordnung.

## § 8

### Verhältnis des Verbandes zu den Behörden

Der Verband unterliegt gemäß § 125 JG der Aufsicht der Landesregierung. Die von den Behörden dem Verband zur Verfügung gestellten Unterlagen im Sinne § 125 Abs. 8 JG dienen in erster Linie für den nach § 124 Abs. 2 JG vorgeschriebenen jährlichen Jagdlichen Bericht und für die Zusammenstellung der erforderlichen Nachweise und statistischen Übersichten, welche den Jagdbehörden jederzeit zur Verfügung zu stellen sind.

## § 9

### Organe des Verbandes

(1) Die Organe des Landesjagdverbandes sind:

1. die Vollversammlung (Landesjagdtag)

2. der Ausschuss

3. der Vorstand

4. der Verbandsvorsitzende, mit dem Titel Landesjägermeister

5. der Finanzkontrollausschuss

6. der Ehrenrat und die Vertretung der Anklage vor diesem (Verbandsanwalt)

7. in den Jagdbezirken die Bezirksversammlung (Bezirksjagdtag), die Delegierten, der Bezirksjägermeister und der Hegeringleiter

(2) Die Tätigkeit der Organe des Verbandes ist ehrenamtlich, es können jedoch Reise- und Aufwandsentschädigungen gewährt werden

#### § 10

##### Die Vollversammlung (Landesjagdtag)

(1) Der Vollversammlung obliegt die Durchführung der ihr im § 127 JG übertragenen Aufgaben.

(2) Die Vollversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen (§ 127 Abs. 4 JG) und hat alljährlich mindestens einmal zusammen zu treten (§ 127 Abs. 5 JG).

(3) Die Einladung hat schriftlich in postalischer oder elektronischer Form unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Anträge zur Vollversammlung sind acht Tage vor der Vollversammlung bei der Landesgeschäftsstelle des Verbandes schriftlich einzubringen. Später eingebrachte Anträge haben keinen Anspruch auf Behandlung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch Anträge in der Sitzung bedarf der Zustimmung sämtlicher stimmberechtigter Teilnehmer an der Vollversammlung.

(4) Die Vollversammlung ist außerdem über Verlangen der Landesregierung oder über schriftlichen Antrag an den Verbandsvorsitz von mindestens einem Drittel der Delegierten oder zumindest drei Bezirksjägermeistern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

(5) Zu einem Beschluss der Vollversammlung ist die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Vollversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 11

##### Der Ausschuss

(1) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die in § 128 Abs. 3 JG übertragenen Angelegenheiten.

(2) Der Ausschuss ist vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter schriftlich in postalischer oder elektronischer Form unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände und unter Angabe von Zeit und Ort, mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen.

(3) Dringende Angelegenheiten können auch schriftlich im Umlaufweg der Beschlussfassung zugeführt werden. Über diese Beschlussfassung ist jedoch bei der nächst folgenden Ausschusssitzung zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist mindestens zweimal im Jahr (§ 128 Abs. 4 JG) sowie dann einzuberufen, wenn dies von drei Bezirksjägermeistern oder von drei Ausschussmitgliedern verlangt wird, wobei das Verlangen schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten ist.

(5) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und acht Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 128 Abs. 5 JG)

(6) Der für die Funktionsperiode gewählte Ausschuss hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl auszuüben.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Ausschusssitzung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

#### § 12

##### Der Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Durchführung der im § 129 Abs. 2 JG übertragenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand ist vom Verbandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen. Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder über Verlangen von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern einzuberufen.

(3) Dringende Angelegenheiten können auch im Umlaufweg der Beschlussfassung zugeführt werden. Über diese Beschlussfassung ist jedoch bei der nächst folgenden Vorstandssitzung zu berichten und der Beschluss in das Protokoll dieser Sitzung aufzunehmen.

(4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier stimmberechtigter Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 129 Abs. 4 JG).

(5) Der für eine Funktionsperiode gewählte Vorstand hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl durchzuführen.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Vorstandssitzung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 13

## Verbandsvorsitz (Landesjägermeister)

(1) Dem Verbandsvorsitzenden (Landesjägermeister) obliegt die Durchführung der im § 130 Abs. 1 und 3 JG übertragenen Obliegenheiten.

(2) Der Verbandsvorsitzende trägt die Verantwortung dafür, dass im Geschäftsbetrieb Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen beachtet werden.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Verbandsvorsitzende der Landesgeschäftsstelle. Zur Führung der Geschäftsstelle hat der Verbandsvorsitzende einen Geschäftsführer zu bestellen.

(4) Während der Dauer seiner zeitweiligen Verhinderung sind dessen Funktionen von seinem Stellvertreter, falls auch dieser verhindert ist, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied auszuüben (§ 130 Abs. 2 JG).

## § 14

## Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden von der Landesgeschäftsstelle besorgt, die dem Verbandsvorsitzenden untersteht und von einem Geschäftsführer geleitet wird.

(2) Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden gebunden und diesem für seine dienstliche Tätigkeit verantwortlich. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes Geschäftsstücke „Für den Bgld. Landesjagdverband“ zeichnen.

(3) Der Geschäftsführer hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme an sämtlichen Sitzungen und Veranstaltungen des Verbandes.

## § 15

## Finanzkontrollausschuss

(1) Dem Finanzkontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Verbandes und seiner Einrichtungen (§ 131 Abs. 3 JG).

(2) Der Finanzkontrollausschuss tritt zu den ihm nach § 131 Abs. 3 JG übertragenen Aufgaben im Bedarfsfall oder über Verlangen des Verbandsvorsitzenden zusammen.

(3) Der Vorsitzende des Finanzkontrollausschusses oder dessen Stellvertreter hat unter Angabe von Zeit und Ort den Finanzkontrollausschuss einzuberufen.

(4) Zur Beschlussfassung des Finanzkontrollausschusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Sitzung des Finanzkontrollausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## § 16

## Finanzgebarung

Die Finanzgebarung des Verbandes ist getrennt von der Gebarung der Jagdabgabe zu erstellen.

## § 17

## Bezirksjagdtage, Delegierte, Bezirksjägermeister, Hegeringleitung

Der Aufgabenbereich der Bezirksjagdtage, der Delegierten, der Bezirksjägermeister und der Hegeringleitung ist in den Bestimmungen der §§ 132 bis 135 JG erschöpfend aufgezählt.

## § 18

## Landesgeschäftsstelle des Verbandes

Die Landesgeschäftsstelle besorgt die Geschäfte des Verbandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung und die Dienstordnung für die Bediensteten des Verbandes (§ 136 Abs. 1 JG).

## § 19

## Bezirksgeschäftsstellen des Verbandes

(1) Zur Unterstützung der Landesgeschäftsstelle ist vom Vorstand für den Bereich jedes Jagdbezirkes eine Bezirksgeschäftsstelle einzurichten. Die Leitung obliegt dem Bezirksjägermeister (§ 136 Abs. 2 JG).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirksjägermeisters gehören alle Belange, die die jagdlichen Interessen des Jagdbezirkes berühren.

## § 20

## Disziplinarrecht

- (1) Das Disziplinarrecht ist in den §§ 159 bis 178 JG geregelt.
- (2) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind in einem beim Verband eingerichteten Standesausweis einzutragen. Die Eintragung ist nach fünf Jahren ab Fällung des Disziplinarerkenntnisses zu löschen. Solange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Disziplinarerkenntnisses (Fotokopie) aufzubewahren.
- (3) Eingegangene Geldbußen (§ 176 Abs. 8 JG) sind für die Förderung der Jagdwirtschaft oder für Leistungen an Mitglieder zu verwenden.
- (4) Die Vorsitzenden des Ehrenrates haben den Landesjägermeister von der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (5) Rechtskräftige Disziplinarerkenntnisse sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.
- (6) Der Verband hat halbjährlich einen Bericht über die Anzahl der rechtskräftig verhängten Disziplinarerkenntnisse und deren Verurteilungstatbestände im Info-Blatt zu verlautbaren.

## § 21

## Referenten

- (1) Der Ausschuss kann zur Betreuung bestimmter Aufgaben im Rahmen der jagdlichen Verwaltung für einzelne Sachgebiete Referenten bestellen (§ 128 Abs. 3 Z 10 JG).
- (2) Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode. Mit Beginn der nächsten Funktionsperiode muss die Bestellung neuerdings vorgenommen werden.
- (3) Für folgende Sachgebiete sind Referenten zu bestellen:
- a. Schalenwild
  - b. Niederwild
  - c. Schießwesen
  - d. Natur- und Umweltschutz

Weiters können Referenten für Sachgebiete bestellt werden wie:

- Jagdhundewesen
- Veterinärwesen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Schulungswesen
- Jagdliches Brauchtum
- Jagdhornmusik (mit dem Referententitel „Landeshornmeister“)

- (4) Der Bestellung steht eine Zugehörigkeit zu einem Verbandsorgan mit Ausnahme zum Finanzkontrollausschuss nicht im Weg.
- (5) Zur Unterstützung der Referenten bei der Erfüllung der ihnen vom Verband übertragenen Aufgaben können die Bezirksjägermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesreferenten auch in den Bezirken für die erwähnten Sachgebiete Referenten bestellen. Auch diese Bestellung erfolgt auf die Dauer der Funktionsperiode.
- (6) Die Landesreferenten sind grundsätzlich zu jeder Vollversammlung, im Bedarfsfall auch zu den Vorstands- und Ausschusssitzungen zu laden. Die Landesreferenten können Bezirksreferenten zu Besprechungen laden. Eine solche Besprechung bedarf, wenn sie Kosten auslöst, der vorherigen Billigung durch den Landesjägermeister oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (7) Die Tätigkeit der Referenten richtet sich, sofern sich diese nicht bereits aus dem Funktionstitel ergibt, nach der Anleitung des Verbandsvorsitzes. Die Referenten haben jährlich über ihre Tätigkeit im Jagdlichen Bericht zu berichten (§ 124 Abs. 2)

## § 22

## Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch ein Gesetz aufgelöst werden.

## § 23

## Gültigkeit der Satzungen

Die Bestimmungen dieser Satzungen und etwaige Änderungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und treten mit dem Tag der Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung in Kraft.

Alle in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## GESCHÄFTSORDNUNG DES BURGENLÄNDISCHEN LANDESJAGDVERBANDES (210)

Auf Grund des § 127 Abs. 3 Z 2 Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. 11/2005, des § 18 der Satzungen des Burgenländischen Landesjagdverbandes und des Beschlusses der Vollversammlung des Burgenländischen Landesjagdverbandes (Landesjagdtag) vom 15. Juni 2014 wird nachstehende Geschäftsordnung beschlossen:

### GESCHÄFTSORDNUNG

#### § 1

##### Ordnungsvorschriften der Landesgeschäftsstelle

Das Aufgabengebiet der Landesgeschäftsstelle umfasst alle in den Bereich des Burgenländischen Landesjagdverbandes, in Folge Verband genannt, fallenden Angelegenheiten, wie

- a. Die Abwicklung einer ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung
- b. Führung der Mitgliederevidenz, der Standesausweise, der Jagdgebrauchshundeevidenz, Aufzeichnungen über Wildseuchen und Wildkrankheiten, sonstige Aufzeichnungen
- c. Vorbereitung von Seminaren und Veranstaltungen
- d. Redaktion des Mitteilungsblattes des Verbandes
- e. Buchhaltung und Rechnungswesen

#### § 2

##### Leitung

Die Landesgeschäftsstelle untersteht dem Verbandsvorsitzenden. Dieser hat einen Geschäftsführer vorzuschlagen, welcher vom Vorstand bestellt und vom Ausschuss zu genehmigen ist. Der Geschäftsführer hat für die ordnungsmäßige Geschäftsführung der Landesgeschäftsstelle zu sorgen. Der Geschäftsführer ist an die Weisungen des Verbandsvorsitzenden (Stellvertreter) gebunden. Der Geschäftsführer kann im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes die Geschäftsstücke „Für den Bgld. Landesjagdverband“ zeichnen und ist berechtigt, als offizieller Vertreter des Bgld. Landesjagdverbandes aufzutreten. Der Geschäftsführer ist in den einzelnen Gremien des Bgld. Jagdverbandes nicht stimmberechtigt, hat aber beratende Funktion.

#### § 3

##### Arbeitsverteilung

(1) Der Geschäftsführer hat in Ausübung seiner Tätigkeit aufgrund des Geschäftsumfanges die Arbeitsverteilung unter den Bediensteten und Mitarbeitern vorzunehmen und diese dem Verbandsvorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Änderungen der festgelegten Arbeitseinteilung können vom Verbandsvorsitzenden (Stellvertreter) in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer vorgenommen werden.

#### § 4

##### Unterstützung der Referenten

Die Landesgeschäftsstelle hat den mit der Bearbeitung spezieller Sachgebiete betrauten Referenten die erforderliche Unterstützung zu leisten.

#### § 5

##### Auskunft

Auskünfte des Verbandes unterliegen den geltenden gesetzlichen Regelungen (Datenschutzgesetz, ...).

#### § 6

##### Akteneinsicht

Die Akteneinsicht beim Verband unterliegt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 7

##### Ausfolgung von Unterlagen

(1) Die Ausfolgung von Geschäftsstücken, Akten oder Aktenteilen, sofern sie nicht den §§ 6 und 7 unterliegen, bedarf der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers.

(2) Der Verbandsvorsitzende bestimmt die zu ersetzenden Kosten des Mehraufwandes, die der zu tragen hat, der um die Kopien oder Ausdrücke angesucht hat.

§ 8

Aktenverwendung außerhalb der Kanzleiräume Akten, Aktenteile und Schriftstücke dürfen nur mit Genehmigung des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers von Funktionären, Referenten und Bediensteten aus den Kanzleiräumen mitgenommen werden und sind nach Erledigung oder bis zu der gestellten Frist zurück zu bringen. Eine entsprechende Vormerkung hat zu erfolgen.

§ 9

Führung des Bürobetriebes

Bei der Führung des Bürobetriebes sowie bei notwendigen Anschaffungen ist auf größtmögliche Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen. Drucksorten sind anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen, in Vorrat zu halten und nach Maßgabe des Bedarfes auszugeben bzw. zu verwenden. Dabei ist auf größtmögliche Ressourcenschonung und Umweltverträglichkeit zu achten.

§ 10

Post- und Akteneingang

(1) Die Landesgeschäftsstelle hat alle postalisch eingehende Geschäftstücke mit einem Eingangsstempel zu versehen. Dieser Eingangsstempel hat die Bezeichnung „Burgenländischer Landesjagdverband“ sowie den Tag, den Monat und das Jahr des Einlangens und die Zahl der Beilagen zu enthalten. Bei Eilsendungen aller Art ist neben dem Eingangsstempel auch die Stunde der Übernahme vorzumerken.

(2) Dienststücken, welche Fristen in Gang setzen bzw. deren Einlauf innerhalb bestimmter Fristen erfolgen muss (etwa Berufungen in Jagdabgabe-Sachen, Disziplinarangelegenheiten), sind die Briefumschläge anzuschließen.

(3) Dienststücke, die einen aktenmäßigen Vorläufer haben, sind mit der Vorakte zu koppeln.

(4) Dienststücke mit gleichem Gegenstand werden in Sammelakten zusammengefasst.

(5) Die Übernahme von Geschäftsstücken ist nur auf Grund der bestehenden Vorschriften (Postvorschriften) oder aber auf Verlangen des Überbringers zu bestätigen. Diese Bestätigung kann durch Versehen mit dem Eingangsstempel auf einer vom Überbringer mitgebrachten Eingabe, durch die Ausfertigung einer Bestätigung oder in einem vom Überbringer mitgebrachten Zustellbuch erfolgen.

(6) Sämtliche Eingänge sind dem Geschäftsführer vorzulegen und von ihm abzuzeichnen. Akten, an denen das Zeichen fehlt, sind nochmals vorzulegen. Der Verbandsvorsitzende ist über die Eingänge zu informieren.

(7) Schreiben Dritter an Angestellte oder an Verbandsorgane sind, sofern diese Geschäftsstücke Verbandsangelegenheiten behandeln, nach Öffnung wie der übrige Posteingang zu behandeln.

(8) Elektronisch eingehende Schriftstücke sind sinngemäß gleich zu behandeln.

§ 11

Geld oder Wertsachen

Schriftstücke, die Geld oder Wertsachen enthalten, sind nach dem Versehen mit dem Eingangsstempel dem Verantwortlichen der Handkassa zu übergeben, der die sichere Verwahrung zu veranlassen und einen entsprechenden Vermerk mit Namenszeichen anzufügen hat.

§ 12

Fristen

Schriftstücke, die nicht endgültig erledigt sind, haben einen Fristenvermerk zu enthalten und sind in der Landesgeschäftsstelle in einem für die Fristenablage vorgesehenen Ort bereit zu halten. Die Fristenablage ist so einzurichten, dass zum festgesetzten Zeitpunkt das Aktenstück weiter bearbeitet werden kann.

§ 13

Inventar der Landesgeschäftsstelle

Für die entgeltlich erworbenen körperlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten EUR 400,00 nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter gem. § 13 EStG 1988) – hat die Landesgeschäftsstelle ein Anlagenverzeichnis zu erstellen, das den Erfordernissen des § 226 HGB (Handelsgesetzbuch) entspricht. Die Bewertung dieser Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten gem. §§ 203 und 204 HGB.

§ 14

Kanzleiordnung der Bezirksgeschäftsstellen

(1) Die Bezirksgeschäftsstellen müssen kein eigenes Amtlokal unterhalten.

(2) Es bleibt dem Bezirksjägermeister vorbehalten, Sprechtage abzuhalten.

(3) Zuschriften in dienstlichen Angelegenheiten werden vom Bezirksjägermeister übernommen und zeitgerecht



beantwortet.

(4) Für den dienstlichen Schriftverkehr ist das Briefpapier des Landesjagdverbandes entsprechend den Vorgaben des Landesjagdverbandes zu verwenden.

(5) Die schriftlichen Aussendungen der Bezirksgeschäftsstelle werden vom Bezirksjägermeister (Stellvertreter) unterfertigt.

#### § 15

##### Inventar der Bezirksgeschäftsstellen

Für die körperlichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (mit Ausnahme der Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungswert EUR 400,00 im Sinne des § 13 EStG 1988 nicht übersteigen), die von der Landesgeschäftsstelle den Bezirksgeschäftsstellen zur Benützung überantwortet werden, hat die Landesgeschäftsstelle ein Anlagenverzeichnis getrennt für jede Bezirksgeschäftsstelle im Sinne der Bestimmungen des § 13 der Geschäftsordnung zu erstellen.

#### § 16

##### Aufbewahrung der Geschäftsstücke der Landes- und Bezirksgeschäftsstellen

Die Geschäftsstücke sind nach Jahren geordnet abzulegen und 10 Jahre aufzubewahren. Schriftstücke von historischer Bedeutung sind dauernd aufzubewahren.

#### § 17

##### Finanzgebarung

(1) Die Gestion der Finanzgebarung des Verbandes hat auf Grundlage des genehmigten Voranschlages nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit unter Beachtung der Beschlüsse der Vollversammlung zu erfolgen.

(2) Die Lohnverrechnung hat nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zu erfolgen.

(3) Entschädigungen für Reisekosten erfolgen nach den Bestimmungen des § 26 Z 4 EStG.

(4) Aufwandsentschädigungen werden bei der jeweiligen Sitzung ausbezahlt. Auf Aufwandsentschädigung haben Anspruch:

- Delegierte,
- Mitglieder des Ausschusses,
- Mitglieder des Vorstandes,
- Bezirksjägermeister in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Ausschusses oder bei Reisen außerhalb des Bezirkes,
- Mitglieder des Finanzkontrollausschusses,
- Mitglieder des Ehrenrates,
- Verbandsanwalt,
- Referenten,
- Hegeringleiter bei Dienstreisen über Auftrag des Verbandes
- Verbandsmitglieder, wenn sie im Auftrag des Verbandes an Sitzungen teilnehmen oder eine Dienstreise verrichten.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, einen immer wiederkehrenden Reiseaufwand von Funktionären und Angestellten zu pauschalieren.

(6) In Erfüllung der abgabenrechtlichen Bestimmungen hat der Verband als Körperschaft öffentlichen Rechtes über die Landesgeschäftsstelle eine Mitteilung gem. § 109a EStG beim Finanzamt Bruck-Eisenstadt- Oberwart, 7000 Eisenstadt im Wege der automationsunterstützten Datenübertragung über Leistungen (Sitzungsgelder) und Reisekostenvergütungen für jede der oben genannten Personen einzubringen. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person im Kalenderjahr insgesamt geleistete Entgelt (Sitzungsgelder) einschließlich allfälliger Reisekostensätze nicht mehr als EUR 900,00 und das Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt (BGBl II 2001/417). Der Verband hat im Sinne leg. cit. diesen Personen den Inhalt der Mitteilung bekannt zu geben (Abschrift).

(7) Die Buchhaltung hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

(8) Aus der Buchhaltung des Verbandes hat der Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres, das mit dem Jagdjahr ident ist, bis spätestens 30.06. eines jeden Jahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz zum Stichtag 31.01. sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 01.02. bis 31.01.

(9) Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen des § 198 (Inhalt der Bilanz), der §§ 201,

203 und 204 (Bewertungsvorschriften) sowie des § 224 (Gliederung der Bilanz) und des § 231 (Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung) HGB sinngemäß anzuwenden, wobei auf die besonderen Erfordernisse des Verbandes Bedacht zu nehmen ist.

(10) Der Jahresabschluss ist dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen und von der Vollversammlung zu beschließen.

(11) Für die Finanzgebarung des jeweiligen nächsten Geschäftsjahres ist vom Vorstand bis spätestens 30.06. des laufenden Jahres ein Voranschlag über die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten, lautend auf runde EUR 1000,00 Beträge, zu erstellen. Dem Voranschlag sind die Zahlen des Voranschlages des Vorjahres sowie die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres gegenüber zu erstellen. Bei der Erstellung des Voranschlages ist die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung einzuhalten.

(12) Der Voranschlag ist dem Ausschuss zur Genehmigung vorzulegen und von der Vollversammlung zu beschließen.

(13) Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorliegen entsprechender Erfordernisse Virementes innerhalb der einzelnen Ausgabengruppen des Voranschlages - unbeschadet der nachträglichen Genehmigung durch die Vollversammlung - vorzunehmen.

(14) Für die Durchführung der Finanzgebarung kann sich die Geschäftsstelle Dritter bedienen.

## § 18

### Finanzgebarung Jagdabgabe

(1) Die Finanzgebarung der vom Verband im Sinne der Bestimmungen der §§ 188 bis JG vorzuschreibenden und einzuhebenden Jagdabgabe ist getrennt von der Finanzgebarung des Verbandes in einem eigenen Kontenkreis zu erfassen.

(2) Die Bestimmungen über Buchhaltung und Jahresabschluss im Sinne des § 17 der Geschäftsordnung sind sinngemäß auch auf die Jagdabgabe anzuwenden, wobei auf die besonderen Erfordernisse der Jagdabgabe Bedacht zu nehmen ist.

## § 19

### Finanzielle Gebarung der Bezirksgeschäftsstellen

(1) Die Bezirksgeschäftsstellen haben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben fortlaufende Aufzeichnungen zu führen (Kassabuch), die mit Ende des Jagdjahres abzuschließen sind. Die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenposten sind belegmäßig nachzuweisen. Über Verlangen des Landesjägermeisters, dessen Stellvertreter oder des Finanzkontrollausschusses hat der Bezirksjägermeister in die Aufzeichnungen Einsicht zu gewähren.

(2) Der Endsaldo des Geschäftsjahres (Jagdjahres) im Kassabuch ist auf neue Rechnung vorzutragen.

## § 20

### Verbandsauszeichnungen

(1) Voraussetzung für eine Verbandsauszeichnung und Ehrung nach § 7 der Satzungen ist:

1. Eine Ehrung nach § 7 Abs 2 Z 1 (Ehrenlandesjägermeister) kann nur an Verbandsmitglieder erfolgen, welche die Funktion eines Landesjägermeisters oder eines Landesjägermeister- Stellvertreters ausgeübt und diese Funktion bereits zurückgelegt haben.
2. Eine Ehrung nach § 7 Abs 2 Z 2 (Ehrenbezirksjägermeister) kann nur an Verbandsmitglieder erfolgen, welche die Funktion eines Bezirksjägermeisters oder eines Bezirksjägermeister- Stellvertreters ausgeübt und diese Funktion bereits zurückgelegt haben.
3. Eine Ehrung nach § 7 Abs 2 Z 3 (Verbandsabzeichen in Gold) kann nur an Verbandsmitglieder erfolgen, welche mehr als 10 Jahre als Vorstandsmitglied oder Bezirksjägermeister bzw. mehr als 15 Jahre als Ausschussmitglied, im Ehrenrat, als Verbandsanwalt oder Referent gewirkt haben.
4. Eine Ehrung nach § 7 Abs 2 Z 4 (Verbandsabzeichen in Silber) kann nur an Verbandsmitglieder erfolgen, welche mehr als fünf Jahre als Vorstandsmitglied oder Bezirksjägermeister bzw. mehr als zehn Jahre als Bezirksjägermeister-Stellvertreter, Ausschussmitglied, im Ehrenrat, als Verbandsanwalt, Referent oder Hegeringleiter gewirkt haben oder sonst besondere Leistungen in der jagdlichen Verwaltung oder in der Jagdwirtschaft erbracht haben.
5. Eine Ehrung nach § 7 Abs 2 Z 5 (Verbandsabzeichen in Bronze) kann nur an Verbandsmitglieder erfolgen, welche mehrere Jahre hindurch eine Funktion bei der Landes- oder Bezirksgeschäftsstelle des Verbandes oder im Landes- bzw. Bezirksjagdbeirat innegehabt haben bzw. sich als Delegierte der Vollversammlung, Jagdschutzorgane, Jagdausübungsberechtigte oder in anderer Eigenschaft in der Jagdwirtschaft besondere Verdienste erworben haben.

6. Ein Ehrung nach § 7 Abs 2 Z 6 (Ehrenurkunde) kann nur an Verbandsmitglieder erfolgen, welche in der Hege, der Jagdkynologie, im jagdlichen Brauchtum und im Schießwesen besondere Leistungen erbracht haben bzw. auf ein langjähriges, ehrenhaftes und erfolgreiches Wirken als Weidmann zurückblicken können.
7. Eine Ehrung nach § 7 Abs 3 (Bruch) erfolgt für langjährige Zugehörigkeit zum Verband (25, 35, 45 und 55 Jahre) nach Überprüfung durch den Landesjägermeister (Stellvertreter) oder Geschäftsführer.
8. Eine Ehrung nach § 7 Abs 4 kann an Personen, die keine Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Verbandes sind, erfolgen, welche sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben

(2) Eine Ehrenmitgliedschaft nach § 3 der Satzungen erhalten jene Personen, die von einem Vorstandsmitglied oder von einem Bezirksjägermeister für die Ehrung vorgeschlagen wurden, und der Vorschlag vom Ausschuss befürwortet und von der Vollversammlung beschlossen wurde.

(3) Für die Antragstellung einer Ehrung nach Abs 1 Z 1 (Ehrenlandesjägermeister) und 2 (Ehrenbezirksjägermeister) ist der Ausschuss zuständig, für eine Ehrung nach Abs 1 Z 3 bis 6 und 8 (Verbandsabzeichen und Ehrenurkunde) ist der Vorstand zuständig.

(4) Die Anträge nach Abs 1 Z 1 bis 6 und 8 sowie Abs 2 sind bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen und vom Verbandsanwalt zu prüfen. Der Verbandsanwalt hat das Ergebnis seiner Prüfung auf dem Antrag an das zuständige Verbandsorgan mit einer Stellungnahme weiterzuleiten. Zuständig für die Verleihung einer Ehrung nach Abs 1 Z 1 und 2 ist die Vollversammlung, nach Abs. 1 Z 3, 4, 5, 6 und 8 der Ausschuss.

## § 21

### Der Vorstand

(1) In der Sitzung des Vorstandes führt der Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Nach Eröffnung der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen und im Protokoll festzuhalten.

(3) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden zu verlesen. Jedes Mitglied des Vorstandes ist ermächtigt, zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen, sofern sein Antrag die einfache Mehrheit erlangt.

(4) Wird der Antrag nicht angenommen, so ist dieser Tagesordnungspunkt bei der nächsten Sitzung des Vorstandes ohne weitere Debatte und ohne neuerlichen Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern der Antragsteller darauf nicht verzichtet.

(5) Nach Verlesen bzw. Ergänzung der Tagesordnung hat die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung durch den Vorstand zu erfolgen. Im Fall der Beanstandung des Protokolls sind Versehen, die offenbar auf einen Schreib- oder Rechenfehler beruhen, richtig zu stellen. Sind inhaltliche oder textliche Unrichtigkeiten aufgenommen worden, so hat der Vorsitzende eine Übereinstimmung darüber anzustreben. Lässt sich diese Übereinstimmung nicht erreichen, so sind die inhaltlichen oder textlichen Beanstandungen wörtlich unter Beifügung des die Änderung beantragenden Vorstandsmitglieds zu protokollieren. Der Vorstand hat sodann ohne weitere Debatte darüber abzustimmen, welche Formulierung des Protokolls nunmehr verbindlich ist.

(6) Der Vorsitzende hat weiters vor Eingehen in die Tagesordnung über alle jene dringenden Fälle, in welchen er eine Entscheidung im Sinne des § 129 Abs 2 Z 1 und 2 JG getroffen hat, zu berichten.

(7) Der Vorsitzende hat bei der Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung vorerst die Sach- und eventuelle Rechtslage vorzutragen. Er kann sich hierbei eines Berichterstatters (Referenten) oder eines Vorstandsmitgliedes zu bedienen. Dem Mitglied des Vorstandes, auf dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde, ist als Erstem das Wort zu erteilen. Zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt ist, wenn es von einem oder mehreren Mitgliedern begehrt wird, eine Debatte abzuführen. Nach Abschluss der Debatte ist über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

(8) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen. Der Vorsitzende hat den Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Nach einer Debatte steht das Schlusswort jenem zu, auf dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(9) Der Vorsitzende hat auf eine rasche, ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung hinzuwirken. Wenn es zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung geboten zu sein scheint, ist der Vorsitzende berechtigt, einem Vorstandsmitglied die Missbilligung seines Verhaltens auszusprechen. Der Vorsitzende kann weiters ein Mitglied des Vorstandes, das in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes weitgehend abweicht, ermahnen, beim Thema des Tagesordnungspunktes zu bleiben. Hat der Vorsitzende in seiner Sitzung einen Redner bereits zweimal ermahnt, so ist er berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.

(10) Die Abstimmung erfolgt durch Handheben. Wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder eine geheime Wahl begehren, so ist diese mittels Stimmzettel durchzuführen. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht

hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vorstandes ist unzulässig.

(11) Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.

(12) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Vorsitzenden zu verlesen. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

(13) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Ort, den Tag, die Zeit und die Dauer der Sitzung
2. die Namen der Anwesenden
3. die Namen der entschuldigten Mitglieder des Vorstandes
4. die ursprüngliche Tagesordnung und, wenn diese abgeändert wurde, die endgültige
5. den wesentlichen Inhalt des Berichtes des Vorsitzenden
6. die Anträge
7. die Beschlüsse
8. das Ergebnis der Abstimmungen
9. den wesentlichen Inhalt von wichtigen Debatten
10. die Verfügungen des Vorsitzenden
11. die zur Information der Vorstandsmitglieder gemachten Mitteilungen.

(14) Der Vorstand kann beschließen, dass einzelne Beratungsgegenstände in Form eines abgedruckten Protokolls festgehalten werden, sofern öffentliche, jagdliche oder private Interessen eine vertrauliche Behandlung notwendig erscheinen lassen. Der Hinweis auf dieses Protokoll ist jedoch im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

(15) Das Protokoll ist nach Ausfertigung mit der Unterschrift des Vorsitzenden, allen Vorstandsmitgliedern sowie den allenfalls beigezogenen anderen Verbandsfunktionären zuzusenden. Das Protokoll wird der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorgelegt, nach erfolgter Genehmigung verifiziert und sodann hinterlegt.

(16) Die Vorstandsmitglieder haben während der Dienststunden der Landesgeschäftsstelle das Recht auf Einsicht in die abgelegten Protokolle.

(17) Die Protokolle und sonstige Aufzeichnungen der Sitzungen sind im Sinne der Geschäftsordnung und der Landesgeschäftsstelle aufzubewahren.

## § 22

### Der Ausschuss

(1) Sofern ein Bezirksjägermeister Vorstandsmitglied ist, ist er berechtigt, zu den Sitzungen des Ausschusses auch seinen Stellvertreter zu entsenden. Die Bezirksjägermeister können auch bei Verhinderung ihre Stellvertreter zu den Ausschusssitzungen entsenden. Diese haben im Ausschuss Sitz und Stimme.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Bestimmungen des § 21 finden sinngemäß Anwendung für die Sitzungen des Ausschusses.

## § 23

### Die Vollversammlung

(1) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 127 Abs 7 JG).

(2) Die Bestimmungen des § 21 finden sinngemäß Anwendung.

## § 24

### Der Finanzkontrollausschuss

(1) Vor Beendigung der Sitzung des Finanzkontrollausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 21 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern des Finanzkontrollausschusses zu unterfertigen. Im Fall der Verweigerung der Unterschrift sind die Gründe für die Verweigerung anzugeben, die vom Vorsitzenden aktenkundig zu machen sind.

## § 25

### Referenten

(1) Die Referenten der einzelnen Sachgebiete werden vom Landesjägermeister über alle einschlägigen Anfragen, Anregungen und auch Beschwerden, die ihr Sachgebiet betreffen, verständigt und um Stellungnahme bzw. allfällige

Vorschläge ersucht.

(2) Die Referenten informieren den Landesjägermeister über ihre Arbeiten. Der Landesjägermeister berichtet hierüber dem Vorstand.

(3) Der Landesjägermeister kann Referenten zur Vorstandssitzung oder Ausschusssitzung einladen, wenn eine ihr Sachgebiet berührende Frage auf der Tagesordnung steht.

(4) Die Referenten haben alljährlich für die Verwertung im Jagdlichen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jagdjahr der Landesgeschäftsstelle einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

#### § 26

##### Jagdliches Schießwesen

(1) Der Verband unterstützt die in den Bezirken von den Jagd- und Sportschützenvereinen unterhaltenen und behördlich genehmigten verbandseigenen Schießstätten für Schrot-, Kugel- und Faustfeuerwaffen.

(2) Bei Auflösung dieser Vereine fällt das verbandseigene Vermögen an den Verband zurück.

(3) Diese Schießplätze stehen den Mitgliedern des Verbandes im Rahmen der von ihm veranstalteten Schießen und für Übungszwecke zur Verfügung. Bei Benützung der Schießstätten außerhalb von Verbandsveranstaltungen hat das Mitglied jedoch sämtliche auflaufenden Kosten zu tragen. Weiters stehen diese Schießstätten im Rahmen der Ausbildungskurse für Jungjäger und Jagdschutzorgane zur Verfügung.

(4) Der Verband unterstützt die nicht verbandseigenen Schießstätten, wenn die Betreiber sich bereit erklären, ihre Schießstätten Mitgliedern des Verbandes für die in Abs 1 genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Verband veranstaltet jährlich über die Bezirksgeschäftsstellen Bezirksschießen und nach Abschluss dieser ein Landesschießen.

(6) Die Abwicklung der Bezirk- und Landesschießen erfolgt nach dem jeweils gültigen Reglement für jagdliches Schießen.

#### § 27

##### Jagdliche Aus- und Weiterbildung

(1) Im Sinne des § 124 JG obliegt dem Verband u.a. die Ausbildung der Jagdprüfungswerber und der Jagdaufseheranwärter. Die Vorbereitungskurse zu diesen Prüfungen sind Veranstaltungen des Verbandes und werden vom zuständigen Bezirksjägermeister nach den vom Ausschuss beschlossenen Richtlinien organisiert.

(2) In diesen Vorbereitungskursen sind die Prüfungskandidaten in allen Belangen der Jagd, einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes, sowie des Forstrechtes und Waffenrechtes aus- bzw. weiterzubilden.

(3) Des weiteren sind Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für die Verbandsmitglieder vorzusehen.

#### § 28

##### Jagdhundewesen

(1) Der Verband hat das Jagdhundewesen nach Maßgabe seiner finanziellen Mittel zu fördern. Diese Förderung kann gewährt werden für:

- a. Zuschüsse zur Anschaffung reinrassiger Hündinnen
- b. Ortungsgeräte für Erdhunde
- c. Entschädigung für Bereichshundeführer
- d. Abhaltung von Jagdhundeführerkursen
- e. Abnahme von Leistungsprüfungen, usw.

Grundsätzlich dürfen jedoch nur Jagdhunde gefördert werden, die den Bestimmungen des § 98 JG und §§ 91 und 92 JVO entsprechen. Der Vorstand hat Förderungsrichtlinien auszuarbeiten, die vom Ausschuss beschlossen werden.

(2) Über die Verwendung einer verpflichtenden Jagdhundeabgabe, die den Bezirksgeschäftsstellen zur Verwaltung überlassen wird, ist am Ende eines jeden Jagdjahres die ordnungsgemäße Verwendung dem Landesjagdverband nachzuweisen.

(3) Eine entsprechende landesweit einheitliche Richtlinie zur Verwendung dieser Jagdhundeabgabe ist vom Landesjagdhundereferent in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle zu erstellen und dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

#### § 29

##### Wildkrankheiten und Wildseuchen

(1) Der Verband hat über die Bezirksgeschäftsstellen und Hegeringleiter Vorsorge zu treffen, dass Fallwild hinsichtlich der Krankheits- oder Todesursache untersucht wird und das Ergebnis der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 100 JG angezeigt wird.

(2) Bei Vorliegen von Kenntnis über Wildkrankheiten und Wildseuchen sind die betroffenen Bezirksjägermeister, Hegeringleiter und Revierinhaber über die Entstehungsursache und eventuelle Übertragungsmöglichkeiten sowie notwendige Bekämpfungsmaßnahmen zu informieren.

(3) Der Verband hat dazu eine Richtlinie zu erstellen und allen Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

### § 30

#### Öffentlichkeitsarbeit und Medien

(1) Der Verband informiert im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Medien über jagdliche und wildbiologische Belange. Des weiteren wird die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Jugend und der nichtjagenden Bevölkerung genutzt. Dies kann insbesondere für Kinder und Jugend durch wild- und waldpädagogische Führungen mit der verbandseigenen „Werkstatt Natur“ und durch Revierausgänge erfolgen.

(2) Der Verband hat ein Mitteilungsblatt für die Verbandsmitglieder herauszugeben, das über die laufende Verbandstätigkeiten und aktuelle jagdliche Themen informiert. Die inhaltliche und redaktionelle Gestaltung obliegt dem Geschäftsführer in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden. Die Bezirksgeschäftsstellen und Fachreferenten sind dabei aufgefordert Berichte aus ihrem Wirkungsbereich einzubringen.

### § 31

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes entspricht dem Jagdjahr, somit vom 1. Februar bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

### § 32

#### Schlussbestimmungen

Treten in den Bestimmungen in der Geschäftsordnung Unklarheiten auf oder sind einzelne Fragen nicht festgelegt, so entscheidet im Zweifelsfall der Verbandsvorsitzende.

### § 33

#### Gültigkeit der Geschäftsordnung

Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und etwaige Änderungen unterliegen der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und treten mit Genehmigung durch die Burgenländische Landesregierung in Kraft.

Alle in dieser Geschäftsordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.



